

# § 26 T-NHT Vorsitzender des Nationalparkkuratoriums

T-NHT - Nationalparkgesetz Hohe Tauern, Tiroler

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 05.07.2025

Dem Vorsitzenden des Nationalparkkuratoriums obliegen:

- a) die Vertretung des Nationalparkfonds nach außen;
- b) die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten;
- c) die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel;
- d) die Erstellung der Entwürfe des Jahresvoranschlages und des Rechnungsabschlusses des Nationalparkfonds;
- e) die Erstellung eines jährlichen Tätigkeitsberichtes;
- f) die Durchführung der Beschlüsse des Nationalparkkuratoriums und
- g) die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Nationalparkkuratoriums.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)